

Benutzungsordnung für das Ferienbetreuungsangebot der Gebundenen Ganztagschule Stadtschule Bad Oldesloe

§ 1 Allgemeines

1. Träger des Ferienbetreuungsangebots in den Oster- und Herbstferien, beweglichen Ferien- Schulentwicklungs-, sowie sonstigen Ausgleichstagen ist die Stadt Bad Oldesloe, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 5, 23843 Bad Oldesloe.
2. Träger des Ferienangebotes in den Sommerferien ist der Träger Mehrgenerationenhaus Oldesloer Alternative Soziale Einrichtung „OASE“ e.V.
Für die Ferienbetreuung während der Sommerferien ist die Benutzungsordnung der Oase e.V. zu beachten.
3. Das Ferienbetreuungsangebot an der Stadtschule Bad Oldesloe findet als freiwilliges Angebot innerhalb der Oster-, Herbst-, einschl. der beweglichen Ferien-, Schulentwicklungs- und sonstigen Ausgleichstage statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der Stadtschule Bad Oldesloe im Rahmen der verfügbaren Plätze. Das Betreuungsangebot soll den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule unterstützen und ergänzend zum Unterrichts- und Ganztagsangebot die Bildungschancen erhöhen, individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen sowie zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen.

§ 2 Ferienbetreuungsumfang und -angebot

1. Die Ferienbetreuung wird durch die Erzieherinnen und Erzieher, die sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten der Stadt Bad Oldesloe und die Kräfte des freiwilligen sozialen Jahres zu folgenden Zeiten gewährleistet:

Montag bis Freitag	von 07.30 bis 15.00 Uhr.
--------------------	--------------------------
2. Die Mindestteilnehmerzahl an den Ferienbetreuungsangeboten beträgt 10 Schülerinnen und Schüler. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl entscheidet der Träger gemeinsam mit der Schulleitung, ob eine Betreuung stattfinden soll. Ein Anspruch auf die Aufnahme in das Ferienbetreuungsangebot besteht nicht. Die Ferienbetreuung erfolgt grundsätzlich in hierfür von der Schule bestimmten Räumen. Die Ferienbetreuung kann für drei oder fünf Tage pro Woche gebucht werden. Die Ferienbetreuungstage müssen bei der Anmeldung festgelegt werden.
3. Der Träger behält sich einen Ausfall der Ferienbetreuung aufgrund extremer Witterungsbedingungen bzw. den Einsatz einer Notbetreuung vor.
4. Muss das Ferienbetreuungsangebot aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

5. Kinder, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen auch nicht am Ferienbetreuungsangebot teilnehmen. Die Abmeldung soll jeweils am entsprechenden Tag per SMS über das Mobiltelefon der Ferienbetreuung bis spätestens 9 Uhr erfolgt sein.

§ 3

Anmeldung zum Ferienbetreuungsangebot

1. Die Teilnahme am Ferienbetreuungsangebot der Gebundenen Ganztagschule Stadtschule Bad Oldesloe ist freiwillig.
2. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch Erziehungsberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks über das Schulsekretariat spätestens 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienzeit oder beweglichen Ferien-, Schulentwicklungs- oder sonstigen Ausgleichstage einzureichen. Sie wird hierdurch verbindlich.
3. Damit die Erziehungsberechtigten erreichbar sind, teilen sie den im Ferienbetreuungsangebot eingesetzten Erzieherinnen und Erziehern die private Telefonnummer, die Telefonnummer am Arbeitsplatz sowie die Telefonnummer einer weiteren Kontaktperson mit. Über die Änderung der Adresse, der Telefonnummer sind die Betreuerinnen und Betreuer sofort schriftlich zu informieren. Die Betreuerinnen und Betreuer sind über jede Änderung des Sorgerechts und des Umgangsrechts sofort zu informieren.

§ 4

Ausschluss vom Ferienbetreuungsangebot

1. Eine Schülerin oder ein Schüler für den das Betreuungsentgelt nicht 14 Tage vor Ferienbeginn bezahlt wurde, wird vom Ferienbetreuungsangebot ausgeschlossen.
2. Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers, aus anderem Grund als in Zi. 1 genannt, müssen die Schulleitung, die Leitung des Ferienbetreuungsangebots sowie die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ausschluss auch sofort erfolgen, hierüber ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren.
3. Der Ausschluss aus anderem Grund als in Zi. 1 genannt, ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

§ 5

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

1. Das Ferienbetreuungsangebot ist Teil des Betreuungskonzeptes. Für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler besteht ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse Nord. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen bedingte, Umwege macht.
2. Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer zu folgen. Die Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für das Ferienbetreuungsangebot angemeldet ist und dieses auch tatsächlich besucht. Die Abmeldung soll jeweils am entsprechenden Tag bis 9.00 Uhr über das Mobiltelefon der Ferienbetreuung erfolgt sein.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch des Ferienbetreuungsangebots hat, unverzüglich den pädagogischen Betreuern der Ferienbetreuung zu melden, damit diese es an die Schule weitergeben können und die Schule ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen kann.
4. Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Betreuungseinrichtung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadenausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Träger des Betreuungsangebots in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbeschränkung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadenersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

§ 6

Betreuungsentgelt, Ermäßigung, Zahlungspflicht, Fälligkeit

1. Für die Teilnahme am Ferienbetreuungsangebot sind Entgelte zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten. Die Höhe der Entgelte ist der aktuellen Entgeltordnung der Stadt Bad Oldesloe zu entnehmen.
2. Das Entgelt der jeweiligen Ferienbetreuung ist jeweils im Voraus fällig und 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das im Vertrag genannte Bankkonto der Stadt Bad Oldesloe. Im Falle einer Nichtzahlung darf der Schüler oder die Schülerin nicht am Ferienbetreuungsangebot teilnehmen.
3. Eine Ermäßigung, angelehnt an die Ermäßigung der Kindertagesstätten sowie eine Geschwisterermäßigung, kann bei der Stadt Bad Oldesloe, Sachbereich Schulen, Sport und Kindertagesstätten, beantragt werden. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum Ablauf des Schuljahres bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Bad Oldesloe.

4. Wenn Kinder später als 15 Uhr abgeholt werden, werden zusätzliche Betreuungskosten in Höhe von **20 EUR je angefangene halbe Stunde** berechnet.

§ 7 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Ferienbetreuungsentgelts ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen der Ferienbenutzungsordnung unberührt.

§ 9 Datenverarbeitung

1. Zum Zwecke der Umsetzung des Ferienbetreuungsangebotes an der gebundenen Ganztageschule Stadtschule Bad Oldesloe ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Sie erfolgt auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung gemäß Art. 6 Abs. 1 e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 - in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.
2. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung zum Ferienbetreuungsangebot erfolgt die Zustimmung dieser Benutzungsordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.02.2019 in Kraft.

Bad Oldesloe, 01.02.2019

Stadt Bad Oldesloe
Der Bürgermeister

Jörg Lembke